

B e g r ü n d u n g

gem. § 9 Abs. 6 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960.
zum Bebauungsplan "Immenröderstraße - K 38 -
Meinigstraße - Breitestraße" (Ausbau der Ortsstraße)

I. Bisheriger Rechtszustand

Ein Bebauungsplan im Sinne des Bundesbaugesetzes besteht nicht.

II. Veranlassung

Infolge der bereits gewachsenen und in Zukunft noch weiter ansteigenden Verkehrsbelastung, der nicht verkehrsgerechten Kurvenausbildung und wegen der unterschiedlichen sowie schmalen Fahrbahnbreite ist eine Neuplanung für ein Teilstück der Ortsdurchfahrt erforderlich geworden. Dieser Bebauungsplan soll die Voraussetzungen für die Durchführung der Sanierungsarbeiten schaffen (siehe § 125 BBauG).

III. a) Erläuterung der Planung

Die vorgesehene Ausbaustrecke wird durch die Planbereichsgrenze abgegrenzt. Die zukünftige Breite des Straßenraumes soll 11,00 m betragen. Eine zusätzliche Verbreiterung findet nur im Bereich der öffentlichen Parkflächen statt. Der Einmündungsbereich der Nebenstraßen wird ebenfalls von dem Ausbau erfaßt.

b) Zur Ordnung der angrenzenden Bebauung sind Baugrenzen im Abstand von 5,00 m von der Straßenbegrenzung festgelegt worden, die im Einmündungsbereich der Seitenstraßen entlang des freizuhaltenden Sichtwinkels verlaufen.

c) Der ruhende Verkehr, der durch die Wohnbebauung im Planbereich entsteht, muß gemäß der Reichsgaragenordnung auf privaten Grundstücken untergebracht werden.

d) Das Planungsgebiet ist an die gemeindlichen Versorgungsanlagen angeschlossen.

IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

werden erforderlich und von der Gemeinde gemäß § 19 ff. BBauG durchgeführt werden. Eine Satzung zum Zwecke der Ausübung des Vorkaufsrechts soll beschlossen werden.

V. Kosten für die Gemeinde

Bei Durchführung der Baumaßnahme wird eine Kostenteilung eintreten.

Der für die Gemeinde entstehende Anteil

für Ausbau der Fahrbahn

" Ausbau der seith. Straßeneinmündungen
der Ortsstraßen in die Kreisstraße

" Ausbau von Fußwegen u. Parkplätzen

" Grunderwerb

" Gebäudeabbruch

beläuft sich nach Ermittlungen aus
dem Jahr 1969 auf ca.

167.550,--

es sind bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt
ca. 30 % Kostenerhöhungen anzusetzen,
d.h. zuzüglich

50.250,--

insgesamt:

217.800,--

=====

Harlingerode, d. 30.11.1971



.....
(Der Gemeindedirektor)

[Handwritten signature]

Diese Begründung hat mit den dazugehörigen Beiplänen
wie
vom ...2.10.72... bis ...2.11.72... öffentlich ausgelegt.



.....
(Der Gemeindedirektor)

[Handwritten signature]